

POSITIONSPAPIER

Änderung der WEEE-Richtlinie – Schwerpunkte des VKU

Berlin, 26.05.2026

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.600 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 319.000 Beschäftigten wurden 2023 Umsatzerlöse von über 213 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 19 Milliarden Euro investiert. Im Endkundensegment haben die VKU-Mitgliedsunternehmen signifikante Marktanteile in zentralen Ver- und Versorgungsbereichen: Strom 66 Prozent, Gas 65 Prozent, Wärme 72 Prozent, Trinkwasser 88 Prozent, Abwasser 50 Prozent. Die kommunale Abfallwirtschaft hat seit 1990 rund 90 Prozent ihrer CO₂-Emissionen eingespart – damit ist sie der Hidden Champion des Klimaschutzes. Immer mehr Mitgliedsunternehmen engagieren sich im Breitbandausbau und investieren pro Jahr über 1 Milliarde Euro.

[Zahlen Daten Fakten 2025](#)

Wir halten Deutschland am Laufen – denn Zukunft wird vor Ort gemacht: Unser Beitrag für heute und morgen: #Daseinsvorsorge.

Unsere Positionen: <https://www.vku.de/vku-positionen/>

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Invalidenstraße 91 · 10115 Berlin

Fon +49 30 58580-0 · info@vku.de · www.vku.de

Die WEEE-Richtlinie wird in Kürze von Grund auf novelliert werden. Ein erster Entwurf der EU-Kommission wird in den nächsten Monaten erwartet. Der VKU erläutert in diesem Positionspapier seine grundsätzlichen Erwartungen und Standpunkte mit Blick auf die Novellierung. Im Folgenden wird davon ausgegangen, dass es sich bei der Novelle um eine WEEE-Verordnung handelt, daher wird von einer WEEE-VO gesprochen.

1. Rolle der Kommunen

Die Rolle der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger muss im Rahmen der WEEE-VO angemessen gewürdigt werden. Ähnlich wie in der EU-BattVO könnten diese in der neuen Verordnung als „Abfallbewirtschaftungsbehörden“ bezeichnet werden. Diese sind mit den deutschen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern gleichzusetzen.

Das europäische Recht soll hierbei den Abfallbewirtschaftungsbehörden die Erfassungspflicht von Altgeräten aus privaten Haushalten auferlegen, wie dies derzeit schon im deutschen Recht der Fall ist. Darüber hinaus soll die WEEE-VO – ähnlich wie Art. 66 Abs. 2 EU-BattVO – ausdrücklich anerkennen, dass die Abfallbewirtschaftungsbehörden die Möglichkeit, aber nicht die Pflicht, haben, die Behandlung der von ihnen erfassten Altgeräte selbst zu übernehmen. In Deutschland besteht seit dem Jahr 2005 das sog. Optierungsrecht der ÖRE, das in jedem Fall auch unter der neuen WEEE-VO fortbestehen soll. Durch die Optierung wird eine Zusammenarbeit der kommunalen Unternehmen mit lokalen Partnern, darunter auch Behindertenwerkstätten, möglich. Auch die Wiederverwendung / Vorbereitung zur Wiederverwendung wird dadurch gefördert.

2. Rolle der Hersteller

Die Erfassung von Elektroaltgeräten ist in den letzten Jahren immer komplexer geworden. Gerade das Anbieten verschiedener Entsorgungsstränge für Elektroaltgeräte über die kommunalen Wertstoffhöfe hinaus und im Interesse der Erreichung der besonders hohen Sammelziele sorgt für zusätzliche Kosten.

Aus diesem Grund fordert der VKU, dass die Hersteller die Kosten für die kommunale Sammlung mindestens in dem Maße finanzieren, wie diese über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgeht.

Als Abrechnungsmaßstab könnten hier im Interesse eines einfachen Vollzugs auch die gesammelte Menge an Wertstoffhöfen als Kennzahl herangezogen werden. So könnte ein bundesweit festgelegtes Minimum an von jedem öRE gesammelten E-Altgeräte in kg festgelegt werden. Dies würde wohlgermerkt nicht den derzeit oder zukünftig zu

erreichenden Sammelquoten (siehe nächster Punkt) entsprechen, sondern ist als Sockelsammelmenge auszugestalten und unterhalb der Sammelquoten anzusiedeln.

Diese Menge wird über Gebühren finanziert, jeder kg darüber hinaus wäre von den Herstellern zu finanzieren. Damit könnten dann in der Praxis über die gesetzlichen Grundanforderungen hinausgehende Sammelleistungen wie z.B. Holsysteme, Depotcontainer, Abholungen beim Handel, Stadtteilsammlungen oder eine Sammlung über besonders dicht gelegene Wertstoffhöfe über Hersteller finanziert werden.

3. Sammelquoten

Durch die novellierte WEEE-Richtlinie 2012/19/EU wurden die alten EU-weit einheitlichen absoluten Sammelziele (ursprünglich 4 kg pro Einwohner und Jahr) durch relative Sammelziele, die von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat zu unterschiedlichen absoluten Sammelzielen führen, ersetzt. Damit ist das gesetzlich festgelegte Sammelziel definiert mit 65% des gemittelten Gesamtgewichts der in den jeweils drei Vorjahren im jeweiligen Mitgliedstaat in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte (alternativ: 85 % der auf dem Hoheitsgebiet dieses Mitgliedstaats anfallenden Elektro- und Elektronik-Altgeräte).

Mit dieser Systematik wurde eine Verbindung geschaffen zwischen dem Aufkommen an neu auf den Markt kommenden Elektro- und Elektronikgeräten und dem Umfang der zu erfassenden Altgeräte in einem bestimmten Mitgliedstaat. Die genannte Verbindung zwischen neu auf den Markt gebrachten Elektro- und Elektronikgeräten und der Erfassung von Altgeräten geht implizit davon aus, dass bei dem Kauf von neuen Geräten automatisch alte Geräte in den Haushalten ersetzt werden, welche unmittelbar als Abfall entsorgt werden. Dieser Automatismus trifft in der Realität bei weitem nicht zu, da in vielen Fällen die Geräte eine längere Lebenszeit haben als die angenommenen drei Jahre, insb. die schweren PV-Module, die über lange Perioden verwendet und dann auch noch wiederverwendet werden, aber auch Kühlschränke, Waschmaschinen, etc. Bei den schweren PV-Modulen fällt insb. ins Gewicht, dass Häuser aufgrund der Energiewende erstmalig mit PV-Modulen bestückt werden und somit keine vorhandenen PV-Module ersetzt und zu Abfall werden. Ferner verbleiben ältere Geräte als Ersatzgeräte oftmals in den Haushalten, werden in Kellern oder Garagen eingelagert oder als Gebrauchtgeräte abgegeben, was unter dem Gesichtspunkt der Ressourcenschonung auch keineswegs zu beanstanden, sondern vielmehr zu begrüßen ist.

Die methodische Basis der Ermittlung der Erfassungsziele ist damit verfehlt! Das Erfassungsziel von 65% des Durchschnittsgewichts der in den jeweils letzten drei Jahren in Verkehr gebrachten Elektro- und Elektronikgeräte scheint in diesem Zusammenhang sehr hoch gegriffen und wird bei konsequenter und exklusiver Betrachtung der legalen Erfassungswege für Elektroaltgeräte kaum zu erreichen sein. Außerdem besteht

Unklarheit, wie hoch dieses von Jahr zu Jahr veränderliche Sammelziel in absoluten Zahlen ist.

Damit besteht bei der Formulierung der Sammelquoten auf europäischer Ebene dringender Reformbedarf. Es wird vorgeschlagen, zu einem ambitionierten absoluten kg-Ziel zurückzukehren und damit transparente, realistische und dennoch anspruchsvolle Quoten zu formulieren.

4. Dual Use Thematik – Große Mengen

Die sogenannten Dual-Use-Fiktion in der derzeitigen WEEE-Richtlinie, die besagt, dass Geräte, die von ihrer Beschaffenheit sowohl in privaten Haushalten als auch im Gewerbe genutzt werden können, als Altgeräte aus privaten Haushalten anzusehen sind, führt, dazu, dass die ÖRE diese Altgeräte (z.B. Computer, Lampen, PV-Module, etc.) in unbegrenzter Menge von Gewerbetreibenden oder Verwaltungsstellen annehmen müssen.

Dies führt zu einer potenziellen Überlastung der Wertstoffhöfe, wenn zum Beispiel in großem Stil Solarparks abgebaut werden und die Betreiber dieser Parks tausende Module – kostenlos – über die Wertstoffhöfe entsorgen wollen.

Als dringendste Maßnahme ist auf europäischer Ebene die Dual-Use-Regel mindestens so zu modifizieren, dass die Dual-Use-Fiktion nicht – quasi durch einen rechtlichen Automatismus - dazu führt, dass es eine Erfassungspflicht der ÖRE für Dual-Use-Geräte in unbegrenzter Menge aus dem Gewerbe gibt. Es muss auf europäischer Ebene festgelegt sein, dass Abfallwirtschaftsbehörden nur für die Annahme von Altgeräten aus privaten Haushalten zuständig sind, allenfalls noch für haushaltsübliche Mengen von Dual Use Geräten aus dem Gewerbe. Für größere Mengen von Dual Use Geräten müssen eigene Rücknahmesysteme der Hersteller eingerichtet werden.

Andernfalls würde diese Dual-Use-Fiktion einseitig und unverhältnismäßig zu Lasten der Abfallbewirtschaftungsbehörden/ÖRE wirken, die für die Entsorgung seitens des Gewerbes nicht bezahlt werden und deren Sammelstellen auch nicht für die Annahme großer Mengen an PV-Modulen ausgelegt sind.

5. Einzelheiten zu Kategorien und Sammelgruppen

Die Neuordnung der Gerätekategorien hat automatisch Auswirkungen auf die Sammelgruppen, in die die Altgeräte auf den kommunalen Sammelstellen sortiert werden müssen. Die Praxis zeigt, dass insbesondere die derzeitige Abgrenzung zwischen Groß-

und Kleingeräten anhand einer Kantenlänge von 50 cm nicht praxistauglich ist und zweitens auch ein sinnvolles Recycling nicht befördert. Gerade die Gruppe der Großgeräte, in der früher in Deutschland nur vor allem metallhaltige „Weiße Ware“ wie etwa Herde, Waschmaschinen und Geschirrspüler erfasst wurden, wird durch die zusätzliche Erfassung von Kunststoffprodukten mit Kantenlänge über 50 cm (Staubsauger, Keyboards, etc.) sehr heterogen. Ein zielgerichtetes Recycling wird dadurch erschwert. Es sollten durch eine Neuformulierung der Kategorien und/oder Sammelgruppen daher wieder einzelne Gerätetypen einer Kategorie zugeordnet werden (d.h. grob Weiße Ware → Großgeräte, heterogene Werkzeuge/Spielzeuge/Accessoires aller Art → Kleingeräte).

Mit Blick auf batteriebetriebene Altgeräte soll eine einheitliche Sammelgruppe „batteriebetriebene Altgeräte“ anstatt der derzeitigen drei Untersammelgruppen zu Sammelgruppe 2, 4 und 5 gebildet werden. Altgeräte, die nur Stützbatterien beinhalten (Waschmaschinen, Kühlschränke), und batteriebetriebene Altgeräte, denen die Batterien entnommen wurden, wären weiterhin nicht über die Sammelgruppe „batteriebetriebene Altgeräte“ zu erfassen.

6. Open Scope Regelung

Einer Reform bedarf die sog. Open-Scope Regelung. Vor dem Hintergrund der Verwertung als Elektroaltgeräte ist diese Regelung kontraproduktiv, indem sie „Geräte“ wie Bank- oder Versicherungskarten, Schmelzsicherungen, Möbel, wie Fernsehsessel als Elektroaltgeräte einstuft. Diese Gegenstände in Erstbehandlungsbetriebe zur EAG-Verwertung zu geben ist nicht zielführend. Vielmehr muss die Erfassung der EAG von der Verwertungsseite her betrachtet werden. Hintergrund ist ja, möglichst hohe Mengen an Wertstoffe zurückzugewinnen und nicht einen Mengenstrom zu generieren, bei dem viele Gegenstände ankommen, die die Verwertung erheblich stören oder nur Kosten verursachen, ohne dass ein Recycling stattfindet.

7. Grundlage für Produktverbote

Im Bereich der Elektrogeräte gibt es verschiedene Produkte, die im Entsorgungsbereich große Probleme machen, insb. mit Blick darauf, dass sie eine unkalkulierbare Brandlast darstellen. Dies betrifft derzeit beispielsweise Einweg-E-Zigaretten. Der VKU plädiert hier für ein Produktverbot für elektronische Einweg-E-Zigaretten, da elektronische Einweg-Zigaretten mitsamt eingebauter Batterie in großer Menge den Weg in die Restmülltonne finden, während eine Retournierung in den Handel vielen Konsumenten zu aufwendig erscheint. Da im Rahmen des Restmülltransports und der -behandlung die Batterien und Batterien beschädigt werden, kommt es häufig zu Bränden in der Entsorgungskette.

Die europäische WEEE-Verordnung soll hier die Grundlagen dafür legen, dass bestimmte Elektrogeräte, die in der Entsorgung eine unkalkulierbare Brandlast verursachen, verboten werden können.

8. Handhabe gegen illegale Sammler

Die illegale Erfassung von Elektroaltgeräten ist in ganz Europa ein Problem. Die WEEE-VO sollte ganz klar und abschließend definieren, wer zur Erfassung von Elektroaltgeräten berechtigt ist und Maßnahmen definieren, wie gegen illegale Sammler vorgegangen werden kann und soll.

9. Brandfonds

Lithium-Batterien finden sich in immer mehr Anwendungen und werden in großer Menge auf den Markt gebracht. Hierbei werden die Vorteile dieser Batterien für die KonsumentInnen – wie hohe Energiedichte, lange Zyklen bis zum nächsten Aufladungsbedarfs – beworben. Genau diese Eigenschaften machen jedoch in der Entsorgung große Probleme, insb. aufgrund der großen Brandrisiken durch batteriebetriebene Altgeräte. Aus diesem Grund müssen sich die Hersteller und Vertrieber an den mit den Bränden verbundenen Kosten beteiligen, die durch ihre beworbenen Produkte verursacht werden. Dies soll durch einen Brandschutzfonds erfolgen, in den alle Hersteller von Batterien und batteriebetriebenen Geräten einzahlen.